

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 15.4.2026 – XII ZB 415/25

1. Miteinander verheiratete Eltern sind kraft Gesetzes ausdrücklich von der Vertretung des Kindes in einem Unterhaltsrechtsstreit gegen den jeweils anderen Elternteil ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn ein Elternteil gegen seinen Ehegatten Kindesunterhalt als Verfahrensstandschafter (§ 1629 III BGB) für ein im paritätischen Wechselmodell betreutes Kind geltend machen will (Fortführung der *Senats*beschlüsse BGHZ 239, 378 = FamRZ 2024, 1093 [m. Anm. *Langeheine*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}, und BGHZ 229, 239 = FamRZ 2021, 1127 [m. Anm. *Wellenhofer*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. § 1606 III S. 2 BGB stellt den (haupt-)betreuenden Elternteil im Regelfall von jeder Heranziehung zum Barunterhalt für das von ihm betreute Kind frei. Der Barunterhaltsanspruch des Kindes kann deshalb auch bei einem (erheblich) erweiterten Umgang des anderen Elternteils nicht in der Weise berechnet werden, dass dem Betreuungselternteil eine anteilige Haftung für den Barunterhalt für diejenige Zeiträume auferlegt wird, in denen sich das Kind beim Umgangselternteil aufhält.
3. Nimmt der barunterhaltungspflichtige Elternteil ein über das übliche Maß hinausgehendes Umgangsrecht wahr, können solche Aufwendungen, die als reiner Mehraufwand für die Ausübung des erweiterten Umgangsrechts dem Unterhaltsanspruch des Kindes nicht als bedarfsdeckend entgegeng gehalten werden können, dem Tatrichter dazu Veranlassung geben, den Barunterhaltsbedarf des Kindes unter Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen (im Anschluss an *Senats*beschluss v. 12.3.2014 - XII ZB 234/13 -, FamRZ 2014, 917 [m. Anm. *Schürmann*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
4. Der auf diesem Weg ermittelte Unterhalt kann weitergehend gemindert sein, wenn der barunterhaltungspflichtige Elternteil dem Kind im Zuge seines erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes deckt und es dadurch mit Erfüllungswirkung zu einer entsprechenden Entlastung im Haushalt des betreuenden Elternteils kommt; den Umfang der Bedarfsdeckung kann der Tatrichter im Wege pauschalierender Schätzung ermitteln und typischerweise mit einem Abzug von 10 % - ausnahmsweise höchstens 15 % - des Unterhaltsbedarfs in Ansatz bringen (Fortführung und Weiterentwicklung des *Senats*beschlusses v. 12.3.2014 - XII ZB 234/13 -, FamRZ 2014, 917 [m. Anm. *Schürmann*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird demnächst veröffentlicht in FamRZ 2026, m. Anm. *Gudrun Lies-Benachib*. Sie ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen. Vorinstanz: *OLG Düsseldorf*, FamRZ 2025, 1711 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.

